



Antwort zur Anfrage Nr. 0034/2016 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend
Flugrouten (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2015 zur Rechtmäßigkeit der sogenannten Südumfliegung war ein Revisionsurteil. Das bedeutet, dass das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HessVGH) vom 03.09.2013 zur Südumfliegung nicht bestätigt und zur Klärung des Sachverhaltes wieder an den HessVGH zurückgibt.

Der HessVGH muss nun klären, ob sich eine offensichtliche Alternative zur Südumfliegung aufdrängt, die die aktuellen Flugbewegungszahlen sicher und unter Berücksichtigung von Lärmschutz Gesichtspunkten geeigneter abwickeln kann.

Daher ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes direkt keine Fluglärmbelastungen für Mainz-Mombach.

Ob der HessVGH nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem Schluss kommt, es dränge sich eine unter dem Lärmaspekt betrachtet eindeutig vorzugswürdige Alternative zur Südumfliegung auf, die Mainz- Mombach mit mehr Fluglärm belasten würde, ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Mainz, 13.01.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete